

**Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel 2)**

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
		1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	3	23
		2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	4 <sup>1)</sup>	20
		3. Fremdsprache	-	-	-	-	-	- <sup>1)</sup>	-
		Musik	2	2	1	2	1	2 <sup>2)</sup>	10
	Kunst	2	2	2	1	2	2 <sup>2)</sup>	11	
	B	Geschichte	2	1	2	2	2	2	11
		Erdkunde	2	2	1	1	2	2	10
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2 <sup>4)</sup>	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2 <sup>5)</sup>	12
	C	Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
		Biologie	)	)	2	2	1	2 <sup>6)</sup>	10
		Chemie	) 3 <sup>6)</sup>	) 3 <sup>6)</sup>	2	1	2	2 <sup>6)</sup>	8
		Physik	)	)	2	2	2	2 <sup>6)</sup>	10
	Sport	Sport	2	2	2	2	2	2 <sup>7)</sup>	12
Verfügungsstunde		1	-	-	-	-	-	1	
C. Wahlunterricht		Wahlunterricht (Wahlfremdsprachen; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+ <sup>8)</sup>	+	+	+	+	+ <sup>9)</sup>	+ <sup>10)</sup>
Schülerpflichtstundenzahl			30	30	32	33	33	34	192
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

## **Fußnoten für Anlage 1 und Anlage 2**

- 1) An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase erfüllt wird; die Einbringungsmöglichkeit richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 2 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAB. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.
- 2) An die Stelle des Faches Musik oder Kunst kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die an dem Unterricht mit besonderem Schwerpunkt in Musik nach Nr. 3.3.3 teilnehmen, wird das Fach Musik im Schuljahrgang 6 dreistündig und in den Schuljahrgängen 7 bis 9 vierstündig erteilt; außerdem wird für sie in den Schuljahrgängen 6 und 7 das Fach Kunst einstündig erteilt und werden für sie die in den Schuljahrgängen 7 bis 9 verbleibenden Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) dem Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht zugeordnet. Insbesondere für diese Schülerinnen und Schüler kann der Musikunterricht durch Wahlunterricht im Fach Musik im Schuljahrgang 5 ergänzt werden. Diese Fußnote entfällt bei Stundentafel 2.
- 4) Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.
- 5) An die Stelle von Werte und Normen kann nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers das Fach Philosophie nach § 128 Abs. 1 Satz 4 NSchG treten.
- 6) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern sollte im 5- und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein. Im 10. Schuljahrgang kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers an die Stelle eines naturwissenschaftlichen Faches das Fach Informatik treten.
- 7) Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.
- 8) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe werden Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 10 verwendet und kann der Unterricht in der Fächergruppe Deutsch, erste und zweite Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 5 bis 9 um bis zu zwei Wochenstunden gekürzt werden.
- 9) Im Wahlunterricht können für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer nach Anlage 4 zu § 11 Abs. 1 und 2, Fußnote 2 VO-GO angeboten werden.
- 10) Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.